

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 48=68 (1902)

**Heft:** 23

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 01.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Auch wir sind der Ansicht, dass Jedermann, bevor er an bestehenden militärischen Dingen öffentliche Kritik ausübt, sich vollständig klar darüber sein muss, ob ihm kein anderes Verfahren zu Gebot steht, die Abstellung der Übelstände zu veranlassen, oder ob es sich etwa um einen Übelstand handelt, der überhaupt nicht abstellbar ist. Wir erachten jede Kritik vor der Öffentlichkeit von Dingen, die nicht geändert werden können, für mehr nur als eine Taktlosigkeit und ebenso auch, wenn man vor der Öffentlichkeit Kritik übt, woeinem die Mittel und die Macht zur Verfügung stehen, ohne die Öffentlichkeit zu Hilfe zu rufen, Besserung zu schaffen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber gar nicht um dieses Alles. — Das Aussprechen der eigenen Ansicht über unser Gewehr war gegeben durch den Wortlaut der Preisauflage. Dieser zwingt dazu, sich über die Konstruktion des Gewehres und über dessen eventuelle taktische Mängel auszusprechen. Der dritte Absatz der Preisauflage lautet wörtlich: „Soll die Einzelladung beibehalten oder abgeschafft werden? Im letzteren Falle sollte nicht an der Konstruktion des Gewehrmodells 1889 eine Abänderung getroffen werden?“

Es ist unerhört, dass demjenigen, der auf diese der öffentlichen Konkurrenz anheimgegebene Frage nach seiner Überzeugung antwortet, vorgeworfen wird, er habe eine Taktlosigkeit begangen, welche nach Gebühr gemässregelt werden müsse.

Das gleiche Blatt aber, welches dies verlangt und welches sich sonst als ein Hort demokratischer Gesinnung gebärdet, beginnt seinen bezüglichen Artikel damit, dass es höhnisch dem Hauptmann Schibler den bescheidenen bürgerlichen Beruf vorhält, welchen er — als junger unvermögender Mann — ergriffen haben soll (wir wissen nicht, wie weit das richtig ist, denn wir kennen Hauptmann Schibler und seine Verhältnisse nicht, wir haben ihn überhaupt unseres Wissens erst ein mal gesehen und gesprochen) und aus dem er sich dann durch eigene Kraft zu seiner jetzigen militärischen Stellung emporgearbeitet und sich jene allgemeine und militärische Bildung erworben hat, die ihn befähigte, die preisgekrönte Arbeit zu verfassen.

Wie weit sich der Standeshochmut jenes Blattes mit dem demokratischen Grundprinzip sozialer Gleichheit verträgt, mögen diejenigen entscheiden, die in ihm das Organ ihrer demokratischen Anschauungen erblicken. Wir aber werden immer der Ansicht sein, dass derjenige, der sich durch eigene Kraft in spätern Jahren die Bildung erworben hat, die wir andern Dank dem Geldbeutel unserer Eltern auf der Schulbank

und vielfach unfreiwillig erworben, für uns der Gegenstand grössten Respekts zu sein verdient.

Ob jenes Blatt mit seinem Urteil über die ausgesprochene Ansicht recht hat oder nicht, ist hier ganz irrelevant, das mag es mit jenen ausmachen, welche die Arbeit prämiert haben. Wir treten nur auf dafür, dass man niemals einem Offizier unserer demokratischen Milizarmee verächtlich und um ihn als Offizier zu diskreditieren, einen ehrenwerten Beruf, den er früher einmal betrieben hat oder heute noch betreibt, vorhalten darf, auch wenn dieser Beruf nicht zu denjenigen gehört, welchen die Söhne des vermöglichen Bürgertums ergreifen! — So etwas verträgt sich nicht mit den Institutionen unseres Landes, das ist „fremdländisches Wesen“, das in unserer Armee eingeführt werden will.

### Eidgenossenschaft.

— Ausrüstungs - Entschädigung für 1903. Unter dem 17. Mai ist die Botschaft an die Räte betreffend die pro 1903 den Kantonen für die Ausrüstung zu leistende Entschädigung erlassen worden.

Es ist dies eine äusserst sorgfältige Arbeit, aus der hervorgehoben werden muss, dass nach eingehender Begründung der Grund-Tarif für die Kleiderentschädigung herabgesetzt wurde, wie die nachstehende der Botschaft entnommene Tabelle ersichtlich macht.

Tuchsorte.	Grundtarife von		Tarif pro 1901.	Grundtarif, zugleich Jahrestarif pro 1902.	Einheitspreise für Anschaffungen des Bundes pro 1903.	Vorschlag, Jahrestarif pro 1903.
	1882.	1894.				
Waffenrock, blau	10.—	8.50	10.—	9.—	8.50	8.65
grün	10.80	9.—	10.—	9.—	8.50	8.65
Hosentuch . . .	9.50	8.—	9.10	9.—	7.85	8.—
Reithosentuch .	11.30	9.50	10.50	10.—	9.—	9.20
Kaputtuch . . .	9.—	7.40	7.80	7.20	6.80	7.—
Blusentuch . . .	10.—	7.90	8.80	8.10	7.60	7.80
	10.80					

Gegenüber dem Grundtarif von 1902 ergibt sich demgemäss eine Reduktion der Ansätze von 50 Cts. durchschnittlich pro Waffenrock, Fr. 1. 10 für die Fusstruppenhose, Fr. 1. 30 für die Stiefelhose mit Besatz, 50 Cts. für die Besatzerneuerung, 80 Cts. für die Stiefelhose ohne Besatz, 90 Cts. für die Trainhose, 30 Cts. für deren Besatz, Fr. 1. 40 für die Tuchreithose, 50 Cts. pro Kaput, 60 Cts. pro Mantel und 40 Cts. pro Bluse.

Eine fernere Reduktion der Kosten wird dadurch erzielt, dass die Fahrer der Artillerie wie des Trains nicht mit neuen Tornistern ausgerüstet werden sollen, sondern dass der Bedarf den vorhandenen grossen Beständen an gebrauchten, aber noch durchaus feldtüchtigen Tornistern entnommen werden soll, welche bei der früheren Packungsart für die Pferdeausrüstung verwendet wurden und durch Änderung der Packung heute keine Verwendung mehr haben. — Dies ist eine im hohen Grade zu begrüessende Massregel, ganz besonders wenn sie den Anstoss geben sollte, überhaupt die Frage zu studieren, ob nicht eine bestimmte Anzahl Aus-

rüstungsgegenstände, die für jeden Rekrutenjahrgang neu angeschafft werden, den Beständen entnommen werden sollten, die durch Übertritt in die Landwehr oder durch vorzeitige Entlassung aus der Wehrpflicht in die Zeughäuser zurückfliessen. Wenn auch solche Anrüstungsgegenstände in den Händen der Mannschaft 10 oder 12 Jahre Dienst thun, so thun sie doch während dieser Jahre nur sehr wenige Wochen wirklichen Dienst, alles zusammengezählt, macht es nicht mehr als ein halbes bis zwei Drittel Jahr aus. Es ist schwer zu verstehen, dass Gegenstände aus Leder, Holz und Metall durch den Gebrauch während 150 bis 250 Tagen so mitgenommen sind, dass man sie nicht noch einmal verwenden könnte, sofern Material und Arbeit zu Anfang gut waren und die Aufbewahrung den bescheidensten Ansprüchen an Sorgfalt entsprach.

Eine Absonderlichkeit, die wir durch das Studium der Botschaft innegeworden sind, die zwar sehr bedeutungslos ist, aber heiter stimmen kann, soll hier noch erwähnt werden. Es ist dies, dass offenbar an die Knöpfe der Verwaltung, der Sanität, des Trains und der Artillerie strengere Ansprüche der Blankheit gestellt werden sollen, als an die der Infanterie, Kavallerie und der Geniewaffe. — Das Putznecessaire dieser letzteren Truppengattungen nämlich kostet 40 Cts. weniger als das jener andern, weil sie nicht wie jene mit einer „Trippelbürste und einer Trippelbüchse“ ausgerüstet werden. — Da Verwaltung und Sanität gleiche Knöpfe wie Infanterie und Kavallerie trägt und da die der Artillerie gleichartig sind wie die des Genie, so lässt sich der Unterschied in der Ausrüstung nicht durch die Verschiedenheit der Knöpfe erklären. Es bleibt nur die Annahme, dass die Kriegstüchtigkeit von Artillerie, Train, Sanität und Verwaltung einen vollendeteren Glanz der Knöpfe erfordert als diejenige von Infanterie, Kavallerie und Genie. — Wie schade, dass der weiland fürstlich winkelkramsche General Leberecht von Knopf nicht mehr unter den Lebenden weilt, er wäre der Mann gewesen, um der oberflächlichen Neuzeit die strategische und taktische Bedeutung von Trippelbürste und Trippelbüchse wissenschaftlich zu begründen und warum für die eine Truppe dies mächtige Hilfsmittel notwendig ist, der andern aber versagt werden muss.

— **Organisation des Feldgendarmiedienstes bei der Armee.** Die schweiz. Armee kennt die Einrichtung der Feldgendarmarie oder irgend eines brauchbaren Ersatzes für dieselbe nicht. Die Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps sind vorbehaltlos vom Dienste befreit. Die Erfahrungen der Friedensmanöver weisen jedoch auf die absolute Notwendigkeit eines militärisch organisierten Polizeidienstes im Rücken der Truppen hin. Die Rücksicht auf die unzweifelhafte Wichtigkeit und Nützlichkeit des Feldgendarmiedienstes lässt es dringlich erscheinen, diese offenbare Lücke nach Möglichkeit auszufüllen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass damit nicht länger, namentlich auch nicht bis zu einer Revision der gesamten Militärorganisation zugewartet werden darf. Indessen soll die Stärke dieses Gendarmeriekorps auf das zulässige Minimum beschränkt werden. Es sollen der Armeestab, die Divisions- und Armeekorpsstäbe vorläufig je ein Detachement von 10 bis 15 Feldgendarmen zugeteilt erhalten, so dass man nicht mehr als etwa 6 Offiziere und etwa 200 Feldgendarmen nötig haben wird. Es würde das auf 8 Mann des gegenwärtigen Effektivbestandes der kantonalen Polizeikorps die Stellung eines Feldgendarmen treffen. Rechnet man noch einen Zuschlag für allfälligen vermehrten Bedarf, sowie für die Abgänge während der Armeeaufstellung, so wird man immerhin die Kantone nicht für die Stellung von mehr als einem Viertel ihrer

Polizeikorps in Anspruch nehmen müssen. Der Bundesrat unterbreitet deshalb den eidgen. Räten einen bezüglichen Gesetzesentwurf. (Bund.)

— **Dienstbefreiung der Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps.** Der Bundesrat beantragt den eidgen. Räten folgenden Gesetzesentwurf: Art. 1. In Abänderung von litt. c. der Militärorganisation ist der Bundesrat ermächtigt, behufs Aufstellung eines Feldgendarmeerikorps bei der Armee, einen Teil der Offiziere und Soldaten der kantonalen Polizeikorps — im Maximum ein Viertel des gegenwärtigen Effektivbestandes des Polizeikorps jedes Kantons — zum Dienste bei der Armee zuzuziehen. Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Er trifft durch eine Verordnung die nötigen Verfügungen über Bestand, Organisation und Aufgabe des Feldgendarmeerikorps. Art. 3. Referendumsklausele. (Bund.)

— **Rekrutierung für 1903.** Der Waffenchef der Infanterie hat unter dem 15. Mai das übliche, die Rekrutierung der Büchsenmacher, Trompeter und Tambouren betreffende Kreisschreiben erlassen und bei diesem Anlasse die Rekrutierungsoffiziere noch speziell auf jene Vorschriften des Militärdepartements aufmerksam gemacht, welche bezwecken, vorzusorgen, dass bei der Rekrutierung die Ansprüche der Hauptwaffe nicht zu kurz kommen und dass bei der Zuteilung der Rekruten zu den verschiedenen Waffen etc. das Bedürfnis an erster Stelle in Betracht gezogen wird. Zu diesem Behuf weist er auch auf die ungleiche Stärke der Infanteriebataillone innerhalb des gleichen Kantons hin und fügt seinem Kreisschreiben eine Tabelle bei, aus welcher die Stärke der Infanteriebataillone hervorgeht. Die auf dieser Tabelle angegebene Kontrollstärke auf 1. Januar 1902 stimmt aber nicht überein mit demjenigen, was unter dem Titel Kontrollstärke der Einheiten des Bundesheeres auf 1. Januar 1902 auf Tafel 2 zu Seite 27 des Geschäftsberichts des Militärdepartements angegeben worden ist. Folgende Zusammenstellung giebt darüber Auskunft:

Kontrollstärke der Infanterie auf 1. Januar 1902

	nach Geschäftsbericht	nach Kreisschreiben des Waffenchefs
1. Division	14446	14948
2. "	14642	15222
3. "	14393	14839
4. "	13841	14302
5. "	14210	14640
6. "	13865	14357
7. "	14574	14985
8. "	12422	12881

— **Mutationen.** Albert Jecker, von und in Grenchen, Ingenieur, Oberleutnant der Kanonierkompagnie Nr. 6, wird für den Rest der laufenden Amtsperiode und mit Amtsantritt auf 12. Mai 1902 als Fortverwalter von Andermatt gewählt.

Feldtelegraphenleutnant Ernst Held, von Rüegsau, in St. Immer, wird zum Feldtelegraphenchef des I. Armeekorps ernannt.

Leutnant Emanuel von Planta, von Guarda, in Luzern, bisher eingeteilt in der Gebirgsbatterie Nr. 4, wird zum Armeetrain (Kriegsbrückenabteilung 4, Detachement Graubünden) versetzt.

Leutnant Rudolf Martin, in Basel, eingeteilt in der Beobachterkompagnie Nr. 1, wird zu der Festungskanonierkompagnie Nr. 3 versetzt.

Major Louis Borel, in Paris, Kommandant des Depotparks II, wird unter die gemäss Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition des Bundesrates stehenden Offiziere eingereiht.

Zum Kommandanten des Depotparks II wird ernannt: Hauptmann François de Lapalud, von und in Genf, bisher Kommandant der Parkkompagnie I, unter Beförderung zum Major der Artillerie.

Zum Adjutanten des Infanterieregiments Nr. 24 wird kommandiert: Leutnant Hermann Thomann, in Zürich, Bat. Nr. 70/IV.

Eidgenossenschaft.

— Abgabe Revolver Mod. 1882 und Pistole Mod. 1900.

Der Bundesrat hat am 29. dies folgenden Beschluss gefasst:

1) Es sei die Pistole Modell 1900 vom Jahr 1903 ab an sämtliche Offiziere abzugeben.

2) Die Revolver Mod. 1878 der Offiziere, Unteroffiziere und Trompeter der Kavallerie, sowie der berittenen Unteroffiziere und Trompeter der Artillerie seien gegen Revolver Mod. 1882 umzutauschen. Dieser Umtausch wird nur bei den Truppen des Auszuges vorgenommen.

3) Offiziere unberittener Waffen, welche den Revolver Mod. 1882 gegen eine Pistole Mod. 1900 austauschen wollen, können letztere gegen Bezahlung von Fr. 25 und Rückgabe des Revolvers Mod. 1882 beziehen. Wird der Revolver Mod. 1882 zurückbehalten, so ist hiefür eine weitere Vergütung von Fr. 20 zu leisten.

4) Offiziere, welche keinen Revolver Mod. 1882 zum reduzierten Preise von Fr. 27 bezogen haben, können die Pistole Mod. 1900 gegen Bezahlung von Fr. 45 beziehen.

5) Wie bei der erstmaligen Beschaffung der 2000 Pistolen ist auch in der Folge für die Mehrkosten gegenüber dem Revolver ein Betrag von Fr. 17 per Stück dem Spezialfonds „Erlös aus alten Waffen“ zu entnehmen.

Die zur Durchführung nötigen Kredite sind in das Materialbudget pro 1903 einzustellen.

— Bewaffnung der Kanoniere der Parkkompagnien mit dem Ordonnanzgewehr Kal. 7,5 mm. Die Kanoniere der Parkkompagnien sind mit dem Infanterie-Ordonnanzgewehr Kal. 7,5 mm auszurüsten; für jedes Gewehr sind 60 Patronen als Taschenmunition zu reservieren; die erforderlichen Gewehre und die Munition sind den betreffenden Reservisten zu entnehmen.

A u s l a n d.

Deutschland. Der jetzt vorliegende Militäretat Bayerns für 1902/1903 schliesst mit einem Gesamtaufwand von 77,606,441 M. ab, die auf Bayern treffende Friedenspräsenzstärke beträgt 55,147 Mann. In dem Etat sind zunächst durchgängig die Zulagen für die im aktiven Dienst wieder verwendeten Offiziere aus dem Pensionsstande in Übereinstimmung mit dem Reichsetat neu geregelt. Beim Etat des Kriegsministeriums ist die Bildung einer eigenen Abteilung für Artillerie- und Waffenwesen vorgesehen. — Dem bayerischen Senat beim Reichsmilitärgericht soll der in Berlin aufzustellende Eisenbahnkommissär als ausseretatmässiges militärisches Mitglied beigegeben werden. — Im Interesse der Schlagfertigkeit der Armee ist die Errichtung von Maschinengewehr-Abteilungen, eine bei jedem Armeekorps, beabsichtigt. Dieselben werden einem Jäger- oder Infanteriebataillon angegliedert. In diesem Jahre noch soll die erste Abteilung errichtet werden. — Das erste Trainbataillon wird für Bespannungszwecke der Luftschifferabteilung und der Telegraphenkompanie verstärkt. — Die im Etat für den Adjutantendienst bei den höheren Kommandobehörden angesetzten 27 Leutnantsstellen

sollen in Oberleutnantsstellen umgewandelt werden. — Für das Garnisonslazarett München ist ein eigener Chefarzt vorgesehen, wofür beim Operationskurs eine Oberarztstelle in eine Stabsarztstelle umgewandelt wird. — Für das Bezirkskommando Nürnberg soll eine Stelle für einen pensionierten Sanitätsoffizier errichtet werden. — Mannschaften des Aktivenstandes, die sich zu den für den Kriegsfall notwendigen freiwilligen Übungen bereit erklären, sollen Entschädigung erhalten. — Entsprechend einer Resolution der beiden Kammern des Landtags sollen 3000 M. in den Etat eingesetzt werden zur Gewährung von Unterstützungen für schwerkranke Soldaten, die ihren Angehörigen zur Pflege anvertraut wurden. — An der Kriegsakademie soll eine besondere Lehrstelle für Kriegsgeschichte, an der Artillerie- und Ingenieurschule eine etatsmässige Stelle für einen Lehrer der Taktik mit den Gebühren eines Hauptmannes 2. Klasse errichtet werden. Ferner soll an der Kriegsakademie die Lehrstelle für allgemeine Geschichte mit den Bezügen eines ausserordentlichen Universitätsprofessors bedacht werden. — Auf dem Truppenübungsplatz Lechfeld soll zur geordneten Verwaltung und Instandhaltung der umfangreichen Artilleriematerialbestände ein zweiter Feuerwerksoffizier aufgestellt werden. — Das Festungsbaupersonal soll aus Beamten in Personen des Soldatenstandes mit Offiziersrang entsprechend den Feuerwerksoffizieren umgewandelt werden. Dieses Personal würde die Dienstbezeichnung Festungsbauhauptmann, Festungsbauoberleutnant und Festungsbauleutnant zu führen haben. Die derzeitigen Beamten bleiben Beamte; Neuerennungen von Beamten finden aber nicht mehr statt.

Unter den einmaligen Ausgaben befinden sich u. a. folgende Neupostulate: Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für ein Jägerbataillon samt Ausstattungsergänzung, dann Erweiterung des Schiessplatzes einschliesslich Grunderwerb in Freising, erste Rate 200,000 M. Neubau einer Kaserne nebst Zubehör für einen Regimentsstab und eine fahrende Abteilung Feldartillerie zu drei Batterien, einschliesslich Grunderwerb und Geräteausstattung, dann Erweiterung des Exerzierplatzes in Landsberg, erste Rate 250,000 M. Zu diesen Postulaten wird in den Erläuterungen bemerkt: Die zu Kasernen benützten Gebäude in Freising und Straubing entsprechen weder in hygienischer noch in baulicher Beziehung den heutigen Anforderungen. Durch einen Umbau können die Mängel nicht beseitigt werden. Es müssen deshalb für die erste Abteilung des 9. Feldartillerie-Regiments und für das 1. Jägerbataillon neue Kasernen gebaut werden. Werden diese Neubauten nicht in den bisherigen Standorten, sondern für die erste Abteilung des 9. Feldartillerie-Regiments in Landsberg und für das 1. Jägerbataillon in Freising errichtet, so wird gleichzeitig eine wesentliche Verbesserung der dienstlichen Verhältnisse erzielt, da dann das 9. Feldartillerie-Regiment in Landsberg vereinigt werden kann und das Jägerbataillon in der Umgebung des neuen Standortes günstigere Verhältnisse für die Ausbildung finden wird. In Straubing soll das Jägerbataillon durch Kavallerie ersetzt werden. — Weiter sind postuliert: Für Erweiterung des Garnisonslazarets in Lindau, die